



Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Biel-Benken

vom 13. Dezember 2005

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Zweck	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Bewilligungspflicht	2
§ 4	Grundsätze	2
B.	Begriffe und Zulässigkeit	2
§ 5	Firmenanschriften / Eigenreklamen	2
§ 6	Fremdreklamen	3
§ 7	Plakatanschlagstellen	3
§ 8	Temporäre Reklamen	3

§ 9	Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen	3
§ 10	Ausnahmen	3
§ 11	Verfahren	3
§ 12	Gebühr	3
§ 13	Gültigkeitsdauer	3
C.	Besondere Bestimmungen	4
§ 14	Kernzone	4
§ 15	Ausserhalb des Siedlungsgebietes	4
§ 16	Vielzahl von Betrieben	4
§ 17	Gastgewerbe	4
§ 18	Tankstellen	4
§ 19	Bautafeln	4
§ 20	Unterhaltungspflicht	4
§ 21	Behördliche Entfernung	4
§ 22	Strafbestimmungen	4
§ 23	Rechtsmittel	5
D.	Schlussbestimmungen	5
§ 24	Übergangsbestimmung	5
§ 25	Aufhebung bestehenden Rechts	5
§ 26	Inkrafttreten	5

Reglement über die Reklameeinrichtungen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Biel-Benken BL erlässt, gestützt auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)¹ vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über Reklamen² vom 29. Oktober 1996, Folgendes:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler, der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die kantonale Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale³ vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

² Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen.

³ Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von Eigentums- und Besitzverhältnissen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes⁴ und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz⁵.

¹SGS 400

²SGS 481.12

³SGS 481.16

§ 3 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen, Anbringen, Abändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungs-pflichtig.

² Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit der Baukommission übertragen.

⁴ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind unbeleuchtete Firmenanschriften und Eigenreklamen bis zu einer Gesamtgrösse von max. 0.25 m² pro Fassade.

§ 4 Grundsätze

¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

³ Reklamen, die retroreflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.

⁴ Werbende Aufschriften auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.

B. Begriffe und Zulässigkeit

§ 5 Firmenanschriften / Eigenreklamen

¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Signalen.

⁴SGS 400

⁵SGS 790

² Eigenreklamen werben für Firmen sowie Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.

³ Pro Fassade ist nur eine Firmenanschrift oder Eigenreklame zulässig.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

§ 6 Fremdreklamen

¹ Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden. Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unzulässig.

² Fremdreklamen sind nur an den vom Gemeinderat bewilligten Plakatanschlagstellen zulässig.

§ 7 Plakatanschlagstellen

¹ Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.

² Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Standorte der Plakatanschlagstellen fest.

§ 8 Temporäre Reklamen

¹ Diese bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der temporären Reklamen in der Verordnung.

² An Bäumen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (wie z.B. Kandelaber, Hydranten, Brückengeländer, Verteilkasten EBM, GGA etc.) sind temporäre Reklamen generell verboten.

³ Für Wahlen und Abstimmungen sind temporäre Reklamen an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen zugelassen.

§ 9 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen

Die Reklameeinrichtungen können vorbehältlich ihrer Zonenzugehörigkeit wie folgt beschaffen sein:

- a) unbeleuchtet
- b) angeleuchtet
- c) ausgeleuchtet

§ 10 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 11 Verfahren

¹ Das Gesuch für bewilligungspflichtige Reklameeinrichtungen ist an die Bauabteilung einzureichen.

² Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben der Reklame im Doppel beizulegen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

³ Sofern die Gesuchstellenden nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Reklamestandortes sind, haben sie deren Zustimmung beizubringen.

§ 12 Gebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr, gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung, von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- erhoben.

§ 13 Gültigkeitsdauer

¹ Die Bewilligung ist in der Regel unbefristet gültig.

² In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde eine befristete Bewilligung ausstellen.

C. Besondere Bestimmungen

§ 14 Kernzone

Gesuche in den Kernzonen werden von der Baukommission geprüft. Diese Gesuche unterliegen erhöhten gestalterischen Ansprüchen. (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit, etc).

§ 15 Ausserhalb des Siedlungsgebietes

¹ Ausserorts sind Fremdreklamen nicht zulässig.

² Zugelassen sind nur unbeleuchtete Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe.

§ 16 Vielzahl von Betrieben

Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengerechnet. Dabei erhöht sich die zulässige Gesamtreklamefläche um 10%. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.

§ 17 Gastgewerbe

¹ Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung anbringen.

² Hinweise auf Mitgliedschaft von Vereinigungen oder Geschäftsempfehlungen touristischer Organisationen dürfen nur an einer Fassade angebracht werden.

§ 18 Tankstellen

Für Strassenreklamen bei Tankstellen gilt insbesondere die Schweizer Norm SN 640 882 "Anzeige der Treibstoffmarke, zusätzliche Anzeigen, Kennzeichnung und Beleuchtung".

§ 19 Bautafeln

¹ Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung frei stehender Tafeln mit der Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen möglichst parallel zur Strasse gestattet.

² Die Fläche darf 16.00 m² nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht beleuchtet werden.

³ Einzelne temporäre Firmenanschriften bis zu einer Grösse von 1.20m² sind bewilligungsfrei.

§ 20 Unterhaltspflicht

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtungen oder der LiegenschaftseigentümerInnen zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 21 Behördliche Entfernung

Werden unzulässige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

§ 22 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft werden. Der Gemeinderat legt die Bussenhöhen fest.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 23 Rechtsmittel

¹ Wird die Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung der Baukommission übertragen (§ 3 Absatz 3), kann gegen deren Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

D. Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsbestimmung

¹ Früher bewilligte Reklamen und Signale müssen innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglementes dem neuen Reklamereglement angepasst werden.

² Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglementes ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

§ 25 Aufhebung bestehenden Rechts

Alle Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2005.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Urs Büchel

Die Verwalterin

Elisabeth Schneider

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 16. Februar 2006.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
13.12.2005			EGV
16.02.2006	16.02.2006		Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft.